

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1851
der Abgeordneten Iris Schülzke
BVB/FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/4418

Nebentätigkeiten im Zuständigkeitsbereich des MIK

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin

In der MAZ vom 24.05.2016 wird berichtet, dass verschiedenste Nebentätigkeiten durch Polizeibedienstete angezeigt sind. Es wird zitiert, dass es weitere Disziplinarverfahren geben wird.

Das öffentliche Dienstrecht gibt entsprechende Verhaltensregeln vor, der gemeine Bürger geht davon aus, dass die Beschäftigten und besonders die Beamten im Öffentlichen Dienst zum Wohle der Gemeinschaft handeln.

Frage 1:

Gibt es weitere Nebentätigkeiten bei den Polizeibediensteten, außer den in der MAZ vom 24.05.16 genannten 490?

zu Frage 1:

Da in der Frage der Begriff Polizeibedienstete verwendet wird, wurden nicht nur die Polizeivollzugsbeamten, sondern sämtliche Beschäftigte im Polizeibereich des Landes Brandenburg berücksichtigt.

Aktuell haben 465 Bedienstete des Polizeipräsidiums die Ausübung einer oder mehrerer Nebentätigkeit(-en) (insgesamt 501) angezeigt. Dazu kommen 126 Bedienstete der Polizeieinrichtungen.

Insgesamt haben also 591 Polizeibedienstete Nebentätigkeiten angezeigt.

Anzumerken ist, dass sowohl die Zahl derer, die eine Nebentätigkeit anzeigen als auch die Zahl der insgesamt angezeigten Nebentätigkeiten einer stetigen Veränderung unterliegt. Es handelt sich hierbei um dynamische Zahlen, die durch stetige Neuanzeigen sowie Beendigungsanzeigen von Bediensteten beeinflusst werden können. Zudem ist zu beachten, dass die Zahl derer, die eine Nebentätigkeit anzeigen, nicht identisch ist mit der Zahl der angezeigten Nebentätigkeiten, da die Anzeige mehrerer Nebentätigkeiten durch eine(-n) Bedienstete(-n) möglich ist. Berichtet

Datum des Eingangs: 20.07.2016 / Ausgegeben: 25.07.2016

werden kann nur zu Nebentätigkeiten, die dem Dienstherrn durch pflichtgemäße Anzeige der Bediensteten auch bekanntgeworden sind.

Frage 2:

Wie viele üben eine Nebentätigkeit trotz Vollbeschäftigung aus und welche Tätigkeitsbereiche betrifft das? (Bitte auflisten!)

zu Frage 2:

Nach § 86 Abs. 1 Satz 4 LBG darf die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten. Folglich können auch Beschäftigte in Vollzeit in diesem zeitlichen Rahmen einer Nebentätigkeit nachgehen.

Derzeit haben 571 vollbeschäftigte Polizeibedienstete die Ausübung einer Nebentätigkeit angezeigt. Ob diese Nebentätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden, kann nicht beantwortet werden.

Die Nebentätigkeiten betreffen insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche:

- Lehr-, Prüfungs- und Aufsichtstätigkeit
- Dozent/Referent
- Schriftstellerische Tätigkeit
- Mitglied Prüfungskommission
- Gutachter
- Korrekturleser
- Bürotätigkeiten
- Trainer/Schiedsrichter/Amateursport
- Berater
- Übersetzer
- Webdesigner
- Rettungsdienst/Katastrophenschutz
- Dienstleistungen/Reinigung, Handwerker, Gartenarbeit
- Vermietung
- Fahrschule/Fahrlehrer
- Landwirtschaft/Tierzucht
- Mitarbeit im Familienunternehmen
- Diskjockey

Frage 3:

Wurden inzwischen weitere Disziplinarverfahren gegen Polizeibedienstete eingeleitet und wie viele?

zu Frage 3:

Ja, es wurde ein weiteres Disziplinarverfahren gegen einen Polizeibediensteten eingeleitet.

Frage 4:

Gibt es bei den Beschäftigten im MIK genehmigte Nebentätigkeiten, wie viele und in welchen Fachbereichen?

zu Frage 4:

Eine Nebentätigkeit unterliegt nach § 40 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes der Anzeigepflicht.

Im MIK wurden in den letzten 3 Jahren 131 Nebentätigkeiten angezeigt. Die angezeigten Nebentätigkeiten betrafen folgende Tätigkeitsbereiche:

- Lehr-, Prüfungs- und Aufsichtstätigkeit
- Dozent/Referent
- Schriftstellerische Tätigkeit
- Mitglied Prüfungskommission
- Gutachter
- Korrekturleser
- Bürotätigkeiten
- Trainer
- Berater
- Übersetzer
- Webdesigner

Frage 5:

Gibt es Nebentätigkeiten bei Vollbeschäftigten, wenn ja, in welchen Bereichen und wie viele?

zu Frage 5:

Alle in den letzten 3 Jahren angezeigten 131 Nebentätigkeiten wurden oder werden durch Vollbeschäftigte ausgeübt. Es wird daher auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 6:

Wer ist für die Prüfung von Interessenkonflikten zuständig und wurden solche in den letzten 3 Jahren festgestellt?

zu Frage 6:

Bei Anzeige einer Nebentätigkeit prüft die für Personal zuständige Abteilung des MIK in Zusammenarbeit mit dem Fachvorgesetzten mögliche Beeinträchtigungen dienstlicher Interessen. In den letzten 3 Jahren konnte in zwei Fällen die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht ausgeschlossen werden.

Frage 7:

Wenn ja in wie vielen Fällen, in welchen Fachbereichen und welche Konsequenzen wurden gezogen?

zu Frage 7:

Gemäß § 86 Abs. 2 LBG wurde die Ausübung der beiden Nebentätigkeiten, die im Bereich Beratung und Begutachtung lagen, eingeschränkt, um dienstliche Interessen nicht zu beeinträchtigen.

Frage 8:

Bedienstete der Kommunalverwaltungen haben oft bemängelt, dass Schulungen zu Normänderungen im Abgaben- und Baurecht sehr kostenintensiv sind, diese Schulungen häufig von Ministerialbediensteten durchgeführt wurden, so die hohen Lehrgangskosten unerklärlich waren. Gibt oder gab es in den letzten 3 Jahren in dem Fachbereich Nebentätigkeiten als Lehr- und Schulkräfte, durch Fachpersonal das im

Ministerium tätig ist, Kommunen Lehrgangsgeld (über Bildungseinrichtungen) zahlen müssen, wenn sie Lehrgänge zu Gesetzesneuerungen zum Beispiel bei der Heimvolkshochschule oder anderen öffentlich geförderten Einrichtungen in Anspruch nehmen?

zu Frage 8:

Den von den Beschäftigten vorgelegten Nebentätigkeitsanzeigen ist nicht zu entnehmen, dass in den angefragten Fachbereichen Schulungen abgehalten worden sind.

Frage 9:

Wenn ja, zu welchen Themen und in welchen Bereichen? (Bitte einzeln auflisten!)

zu Frage 9:

Eine Beantwortung entfällt mit Hinblick auf die Antwort zu Frage 8.